

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlitz, den 12. Juli 1918

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insetionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung über Ausbesserung von Schuwaren und Herstellung von Maßschuhwerk.

In Ausführung des § 12 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 8. Juni d. Js. (Mitteilungen der Reichsstelle für Schuhversorgung Nr. 2 S. 22) bestimmen wir folgendes:

1. Zuständige Behörde im Sinne des § 1 Abs. 3 und § 9 der Bekanntmachung ist in Städten über 10 000 Einwohner die Ortspolizeibehörde, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin, im übrigen der Landrat und in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann.

2. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde (§ 11) beträgt 14 Tage. Ueber sie entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die zuständige Behörde (Ziff. 1) ihren Sitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin der Oberpräsident.

Wir ersuchen ferner, die Polizeibehörden und Preisprüfungsstellen im Sinne des Rundschreibens der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 8. Juni d. Js. (Mitteilungen der Reichsstelle für Schuhversorgung Nr. 2 S. 26) zu verkündigen.

Berlin W. 9, den 18. Juni 1918.

Der Minister für Handel
und Gewerbe.

Der Minister
des Innern.

Im Auftrage. Dr. Neuhaus. Im Auftrage. von Jarosky.

Betrifft: Laubheugewinnung.

Der Laubheugewinnung soll kein Zentner Laubheu entgehen, welches irgendwo gesammelt werden kann. Das Kriegswirtschaftsamt ersucht daher im Kreisblatt darauf hinzuweisen, daß überall, wo Laub, wenn auch in kleinen Mengen, vorhanden, solches gesammelt wird.

Es kommen hierfür besonders Wegesträucher, Uferbüsche, Waldsäume u. in Frage, wodurch der Laubheugewinnung verschiedene Zentner Laubheu zugeführt werden können.

Wo zur Erreichung des Sammelortes die Eisenbahn benutzt werden muß, was bei städtischen und höheren Schulen allgemein der Fall sein dürfte, werden die Kosten für die Eisenbahnfahrt ersetzt. Wo Eisenbahndirektionen freie Fahrt nicht gewähren, soll der Lehrer die Kosten der Eisenbahnfahrt einstweilen auslegen, sich darüber eine Bescheinigung geben lassen und den Betrag von der Stelle anfordern, die auch das Laubheu bezahlet. Von derselben Stelle kann nötigenfalls gegen Quittung für einzelne Fälle ein Vorschuß gewährt werden.

Das Laubheu ist gegen Feuer mit dem Augenblick der Uebergabe an die Ortssammelstelle versichert.

Da die Monate Juli bis Mitte August noch die günstigste Zeit zum Laubsammeln sind, sind die für die Werbung derselben in Frage kommenden Personen immer wieder auf die unbedingte Notwendigkeit des Sammelns von Laubheu hinzuweisen. Da, wo die Sammlung bisher noch nicht begonnen hat, muß diese sofort einsetzen, da es sonst zu spät ist.

Breslau, den 1. Juli 1918.

Kriegswirtschaftsamt für Schlesien.

Der Vorkis v. e. Unterschreibt.

Betrifft: Abschluß von Schweinehaltungsverträgen zu erhöhten Preisen.

Der Herr Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes hat in Erkenntnis der Notwendigkeit die Schweinehaltung in den Monaten des Jahres zu fördern, in denen Grünfütter zur Verfügung steht und die Schweine somit die menschliche Ernährung nicht gefährden, durch Schreiben vom 14. Juni 1918 — A. H. 4902 — auf Grund des § 11 der Verordnung vom 5. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) — den Landeszentralbehörden der Bundesstaaten die Erlaubnis erteilt, mit den Schweinehaltern Haltungsverträge zu einem wesentlich über den Höchstpreisen liegenden Abnahmepreis abzuschließen zu lassen.

Mit Genehmigung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung werden die Provinzial- (Bezirks-) Reichsstellen insofern ermächtigt, einen Abnahmepreis von 130 M. für 50 kg Lebendgewicht für diejenigen Schweine zuzuschern,

die von den Schweinehaltern bis spätestens den 1. August 1918 ihrem Kommunalverband als für die allgemeine Versorgung abgebbar angemeldet werden und bezüglich deren die Schweinehalter sich verpflichten, sie auf Abruf jederzeit zu liefern.

Für die Heranführung dieser Schweine werden außer den vorhandenen geringen Abfällen aller Art insbesondere Grünfütter, Kleeweihe usw. nutzbar gemacht werden müssen und es wird bei den Schweinehaltern versucht werden müssen, die zurzeit vorhandenen Ferkel und Läufer mit diesen Futtermitteln auf ein möglichst großes Gewicht zu bringen.

Falls es im Herbst nicht möglich sein sollte, den Haltern solcher Vertragschweine Kraftfutter zur Ausmast oder auf der Weide vorgemasteten Schweine zur Verfügung zu stellen und insofern ein vorzeitiger Abruf

der Schweine vor dem 30. November 1918 notwendig werden sollte, wird den Schweinehaltern weiter zugesichert, daß ihnen zur Entschädigung für den ihm durch den Verzicht auf die Ansmalt entstehenden Gewinn ein Stückzuschlag von 35 M. für jedes auf Abruf gelieferte Vertragsschwein gezahlt werden wird.

Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen wollen die Kommunalverbände zur sofortigen Bekanntgabe dieser Bedingung veranlassen und sie um eine weitgehende Werbung für den Abschluß von Schweinehaltungsverträgen erfragen. Der Abschluß soll den Schweinehaltern so leicht wie möglich gemacht werden. Der Aufstellung eines besonderen Vertrages bedarf es nicht, es genügt vielmehr, wenn diejenigen Schweinehalter, die sich zur Eingebung von Haltungsverträgen bereit erklären, dem Kommunalverband eine Erklärung etwa folgenden Inhalts schriftlich abgeben.

Anlage.

(Name)	(Stand)	(Wohnort)
Kreis:		
verpflichtet sich hiermit Schweine für die Versorgung insbesondere von Heer und Marine mit den verfügbaren gesetzlich erlaubten Futtermitteln, überwiegend Grünfütter, Alleeerde usw.) aufzufüttern und auf Abzug des Kommunalverbandes jederzeit zur Ablieferung zu bringen.		

Bereinbarter Vertragspreis: 130 M. für 50 kg Lebendgewicht.
Stückzuschlag bei Abruf bis zum 30. November 1918: 35 M. für das Schwein.

An den Kommunalverband

in

Unterschrift:

Die Kommunalverbände haben über die angemeldeten Schweine genaue Listen anzulegen, die ihnen die Möglichkeit geben, die Vertragsschweine jederzeit erfassen zu können. Die Zahl der auf Haltungsverträge angemeldeten Schweine ist von dem Kommunalverband zum 1. und 15. Juli und zum 1. August der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle mitzuteilen. Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen haben Listen mit Angaben über die Stückzahl der angemeldeten Schweine, nach Kreisen geordnet, am 1. und 15. Juli und 1. August d. Js. an das Landesfleischamt abzugeben.

Die so vertraglich festgelegten Schweine sollen in erster Linie zur Befriedigung des Bedarfs des Heeres und der Marine dienen. Darüber, inwieweit Schweine, für die Zivilbevölkerung und zur Deckung des Bedarfs der Zentralwerkereien und der kommunalen Werkereien aus der Zahl der Vertragsschweine entnommen werden dürfen, wird Bestimmung vom Landesfleischamt getroffen werden.

Die vertraglich nicht gebundenen Schweine können nur zu den Höchstpreisen der Anlage zur Verordnung vom 5. April 1917 abgenommen werden.

Berlin W. 9, den 15. Juni 1918.

Königlich Preussisches Landesfleischamt.
Durchardt.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zur Änderung der Neuen Richtlinien II. Fassung für Erteilung von Bezugsscheinen vom 13. Oktober 1917.

Vom 26. Juni 1918.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) werden die Neuen Richtlinien II. Fassung der Reichsbekleidungsstelle für Erteilung von Bezugsscheinen vom 13. Oktober 1917 (Reichsanzeiger Nr. 244) geändert wie folgt:

§ 1.

Schriftliche Bestandsversicherung (zu Ziffer 1, 1 und 2 der Neuen Richtlinien).

Die Bezugsschein-Prüfungs- und Ausfertigungsstellen sind verpflichtet, von den die Erteilung eines Bezugsscheines Beantragenden — ausgenommen bei Vorlegung einer Abgabebescheinigung — schriftliche Bestandsversicherung zu fordern wenn der Antrag nicht bereits auf Grund der mündlichen Angaben abzulehnen ist.

Ausnahmsweise können sich die Stellen mit der mündlichen Bestandsversicherung begnügen, wenn es bekannt oder von vornherein als sicher anzunehmen ist, daß der Antragsteller an Kleidung und Wäsche einen geringeren als den in der Bestandsliste II. Fassung zugelassenen Höchstbestand besitzt.

§ 2.

Häusliche Nachprüfung (zu Ziffer 1, 1 Absatz 4 der Neuen Richtlinien).

Die Bezugsschein-Ausfertigungsbehörden sind verpflichtet, falls die Prüfungs- oder Ausfertigungsstellen Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der schriftlichen Bestandsversicherung haben, die Richtigkeit der Angaben durch eine als Verwaltungsmaßnahme anzusehende Feststellung stichprobemweise nachzuprüfen.

Die Nachprüfung kann auch nach Erteilung eines Bezugsscheines erfolgen.

Über die ausgeführten häuslichen Nachprüfungen ist von den Ausfertigungsbehörden ein Verzeichnis zu führen.

§ 3.

Hinweis auf Abgabemöglichkeit bei Antragsablehnung.

Antragsteller, die wegen zu hohen Bestandes einen Bezugsschein nicht erhalten können, sind auf die Möglichkeit hinzuweisen, einen Bezugsschein gegen Abgabe gebrauchter Kleidung oder Wäsche ohne Bestandsprüfung zu erlangen.

§ 4.

Papiergarn nicht anrechnungspflichtig.

Da Gebrauchsgegenstände aus reinem Papiergarn auf den Bestand an Kleidungs- und Wäschestücken nicht anzurechnen sind, werden in Ziffer 2 der Bestandsliste II. Fassung sowie in Ziffer VII der Erläuterung des Bestandsfragebogens II. Fassung (Drucksache Nr. 467) hinter dem Worte „bezugsscheinfreie(n)“ eingefügt die Worte „(mit Ausnahme der aus reinem Papiergarn hergestellten)“.

§ 5.

Diese Bekanntmachung tritt am 30. Juni 1918 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1918.

Reichsbekleidungsstelle
Geheimer Rat Dr. Beutler
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Bekanntmachung.

Die Ausführungsbestimmungen der Provinzialstelle für Gemüse und Obst vom 15. Juni d. Js. zur Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 7. Juni 1918 über Abgabebeschränkungen für Heidel- und Preiselbeeren werden wie folgt abgeändert:

1.
Anstelle des § 1 Absatz 3 treten die nachfolgenden beiden Absätze:

Beim Versand der Heidelbeeren (Blaubeeren) und Preiselbeeren mit der Eisenbahn im Wagenladungsverkehr ist der im § 1 der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 5. April 24. Juni 1918 vorgeschriebene Genehmigungsschein in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Der Genehmigungsschein wird ebenfalls von den Oberaufsehern der Geschäftsabteilung, in Ausnahmefällen von der Geschäftsabteilung selbst ausgegeben.

Als Handgepäck oder Passagiergut dürfen Mengen bis zu 2 Pfund ohne besondere Genehmigung mitgeführt werden, größere Mengen nur auf Grund eines Beförderungsscheines der Provinzialstelle (siehe § 3).

II.
§ 4 erhält nachstehenden vierten Absatz:
Wer Beeren zum eigenen Verbrauch mit Erlaubnis des Waldbesizers pflücken will, bedarf zum Pflücken und Mitführen von höchstens 2 Pfund keiner besonderen Genehmigung der Provinzialstelle oder ihrer Beauftragten.

III.
§ 7.
Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen belegt. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Breslau, den 2. Juli 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

Bekanntmachung über Höchstpreise.

Die Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst die Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt wie folgt:

Heidel-(Blau)-Beeren

	Erzeuger- preis	Groß- handels- preis	Klein- handels- preis	Bilg. je Pfd.
1. im Regierungsbezirk Liegnitz	50	56 (58)	65 (70)	"
2. in den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln	45	51 (53)	60 (65)	"

Der Erzeugerpreis umfasst gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung. Die Pflücker und Sammler, welche nicht selbst Heidel-(Blau)-beeren ernten, dürfen nur weniger als den Erzeugerpreis fordern und zwar Regierungsbezirk Liegnitz 40 Pfg. je Pfund und in den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln 35 Pfg. je Pfund.

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die in Klammern beigefügten Preise gelten nur in den Kreisen Breslau Stadt, Beuthen Stadt und Land, Ratiboritz Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Königshütte, Hindenburg O.-S., Fleß, Rybnitz, Tarnowitz, Waldenburg, Dirschberg, Landeshut und Görlitz Stadt. Die Preise gelten vom Tage ihrer Bekanntgabe in der Schlesischen Zeitung ab.

Die Stadt- und Landkreise dürfen abweichend hiervon nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen. Die festgesetzten Preise bedecken eine Erhöhung der Sammlertätigkeit.

Breslau, den 4. Juli 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 7. Juni 1918 über Abgabebeschränkungen für Heidel- und Preiselbeeren.

Die Ausführungsbestimmungen vom 15. Juni 1918 — Nr. 4178/18 — werden, wie folgt abgeändert:

I.
Im § 2 ist als zweiter Absatz hinzuzufügen:
Bei jedem Versand von Wagenladungen und Stückgütern ist vom Versender die Frachtbrieftabschrift (Duplikat) unverzüglich der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Breslau einzulenden.

II.
Im § 5 ist einzufügen:

- a) hinter Görlitz Land: „Grottkau“
b) „ Kreuzburg: „Lanban“
c) „ Namslau: „Reiße“
d) „ Neustadt: „Oels, Ohlau“

III.
Diese Änderungen treten sofort in Kraft.
Breslau, den 25. Juni 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Anordnung.

Unter Aufhebung meiner Anordnung vom 3. 5. 18 III/ Nr. 4/5. 18 bestimme ich auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 813):

§ 1. Über im Gebiete des stello. Generalkommandos des VI. Armeekorps einschließlich der Festungsbereiche Breslau und Glogau über Bestände an Erz verfügt, ist auf Verlangen der Schiffsabteilung verpflichtet, sie nach deren Weisungen innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist

- a) von und nach Orten, die die S. A. bestimmt, zu den gemäß § 2 festgesetzten Preisen unter Benutzung des Wasserweges befördern zu lassen.
b) in Orten, die die S. A. bestimmt zu den gemäß § 2 festgesetzten Preisen zu lagern.

§ 2. Macht des Schiffsabteilung von der ihr in § 1 verliehenen Befugnis Gebrauch, so erfolgt die Festsetzung der Preise für die Beförderung auf dem Wasserwege, sowie für das Lischen, das Laden und die Lagerung durch Vereinbarung zwischen den Beteiligten unter Vermittlung der Schiffsabteilung.

Wird eine solche Vereinbarung auf gültlichem Wege innerhalb einer von der S. A. festzusetzende Frist nicht erzielt, so werden die Preise nach Anhörung der Beteiligten durch die S. A. festgesetzt.

§ 3. Die Entscheidungen der Schiffsabteilung erfolgen unter Verantwortung des Kommissars des Chefs des Eisenbahnbauwesens in der Kriegsbetriebsleitung.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mk. erkannt werden.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Bekundung in Kraft.

Breslau, den 3. Juli 1918.

Der stellv. Kommandierende General

Fehr. v. Egloffstein, General der Infanterie.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau. Meine Anordnung vom 3. 5. 18 wird hiermit aufgehoben.

Breslau, den 5. Juli 1918.

Der Kommandant.

J. B. Graf v. Weil, Generalleutnant.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Glog. Meine Anordnung vom 3. 5. 18 wird hiermit aufgehoben.

Glog, den 5. Juli 1918.

Der Kommandant.

von Fiedler, Generalmajor

Die Anordnung vom 3. Mai 1918 ist im Kreisblatt Stück 19 abgedruckt.

Groß Strehlitz, den 9. Juni 1918.

Bekanntmachung betreffend Frachtverkehr mit Lebens- und Futtermitteln.

1. Nach § 1 der Verordnung über die Angabe des Inhalts von Lebens- und Futtermittelsendungen vom 16. April 1918 — R.G.Bl. S. 189 — ist jeder, der nachbezeichnete Lebens- und Futtermittel, allein oder mit anderen Erzeugnissen gemengt, mit der Eisenbahn als Wagenladung, Stückgut oder Erzeuggut versendet, verpflichtet, auf den Frachtbrief oder den sonstigen von dem Absender auszustellenden Beförderungspapieren den Inhalt der Sendung nach Art und Menge genau anzugeben.

1. Getreide (Koggen, Weizen, Speltz, Dinkel, Jesen, Ener, Einflorn, Gerste, Osef).

2. Hülsenfrüchte, (Erbsen, einschl. Futtererbsen aller Art, Bohnen, Sojnen, einschl. Ackerbohnen, Linjen, Wicken.)

3. Buchweizen, Hirse.

4. Erzeugnisse aus zu Nr. 1 bis 3 genannten Früchten, nämlich: Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Grütze, Fladen, Malz, Grünkern.

Außerdem hat der Versender folgende besondere Angaben hinzuzufügen:

1. bei Gemenge aus Getreide, auch in Mischung mit Hülsenfrüchten, sowie bei Speltz, Dinkel, Jesen, Ener, Einflorn, die Bezeichnung: „Getreide“.

2. bei Hülsenfrüchten die Bezeichnung: „Hülsenfrüchte“.

3. bei Früchten, die zur Aussaat bestimmt sind, außerdem die Bezeichnung: „Saatgut“.

4. bei Erzeugnissen aus Getreide die Bezeichnung: „Erzeugnis aus Getreide“, bei Erzeugnissen aus Hülsen-

früchten die Bezeichnung: „Erzeugnis aus Hülsenfrüchten“.

Die Übertretung dieser Vorschriften zieht strenge Bestrafung nach sich.

II. Um die Verteilung und zweckmäßige Verwendung der unter Ziffer I, Absatz 1, Nummer 1 bis 4 genannten Früchte und Erzeugnisse sicherzustellen, ist ferner mit Wirkung vom 20. Juni 1918 ab angeordnet worden, daß bei der Verwendung dieser Güter mit der Eisenbahn (auch Kleinbahn) eine Abschrift des Beförderungspapieres (Frachtbrief, Eisenbahnpalettsadresse), in einem „an die Reichsgetreidestelle, Abteilung Frachtprüfung, in Berlin W. 50“ gerichteten und freigemachten Umschlage der Eisenbahn-güterverladestelle zu übergeben ist; der Brief darf nicht verschlossen sein, damit die Eisenbahngüterverladestelle vergleichen kann, ob die Abschrift mit der Urschrift übereinstimmt. Dies gilt auch für nachträgliche Anweisungen, die vom Absender (vergl. § 73 der Eisenbahnerverkehrsordnung) oder vom Empfänger über die Sendung getroffen werden. Die Einreichung der Abschrift des Beförderungspapieres ist beim Wagenladungs-, Stückgut- und beim Erzeuggutverkehr erforderlich.

Eine vorherige behördliche Genehmigung oder Abstempelung der Beförderungspapiere ist vom 20. Juni ab für die Verladung der eingangs erwähnten Früchte und Erzeugnisse nicht mehr erforderlich; dies gilt auch für Sendungen an die Deeresverwaltung und an die der Reichsgetreidestelle unterstellten Betriebe.

Dppeln, den 16. Juni 1918.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Bekanntmachung haben die Ortsbehörden alsbald in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Groß Strehlitz, den 8. Juli 1918.

Vorbereitung für die spätere wirtschaftliche Demobilisierung.

Von dem Kriegswirtschaftsamt für Schlesien, Abteilung Demobilisierung, ist unlängst durch die Kriegswirtschaftsstellen an die Orts- und Gemeindevorsteher der Provinz ein Fragebogen C zur Beantwortung übersandt worden, in welchem u. a. Angaben über die in den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben vorhandenen Geplanniere, d. h. Pferde und Ochsen, gefordert werden.

Die genaue Ausfüllung und baldigste Einreichung dieses Fragebogens liegt vor allem im Interesse des Einzelnen, da dadurch die Unterlagen für die Verteilung von Geplannier bei einer später eintretenden Demobilisierung gewonnen werden.

Die Landwirtschaftskammer, die berufliche Vertretung der Landwirtschaft, ersucht auch ihrerseits dringend, den Fragebogen möglichst genau auszufüllen und recht bald, soweit dies noch nicht geschehen ist, an das Kriegswirtschaftsamt für Schlesien, Abteilung Demobilisierung, Breslau 2, einzusenden.

Groß Strehlitz, den 4. Juli 1918.

Der Kreis Ausschuss hält während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September d. Js. Ferien.

Während der Ferien werden Termine zur mündlichen Verhandlung nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Groß Strehlitz, den 8. Juli 1918.

Dazu eine Beilage.

Briefe an polnische Gerichte.

Die unmittelbare Übersendung von Briefen Privater in polnischer Sprache an die polnischen Gerichte des General-Gouvernements Warschau ist verboten.

Briefe Privater an polnische Gerichte in polnischer Sprache müssen dem General-Gouvernement Warschau eingesandt werden, das die Weiterleitung übernimmt. Briefe Privater an polnische Gerichte in deutscher Sprache können an das Obergericht des General-Gouvernements Warschau gerichtet werden. Das Obergericht wird die Überlegung veranlassen und die Schreiben den polnischen Gerichten zustellen.

Groß Strehlig, den 29. Juni 1918.

Unter Bezug auf die Bestimmungen in den §§ 12 und 13 der im Kreisblatt Stück 15 abgedruckten Bekanntmachung vom 26. März 1918 betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen pp. bringe ich hiermit zur Kenntnis, daß der Gymnasialoberlehrer Studentat Ulrich hierelbst für den Kreis Groß Strehlig als Sachverständiger für die Begutachtung von enteigneten Gegenständen aus Kupfer, Zinn u. s. w. aufzählen wissenschaftlichen, künstlerischen oder handgewerblichen Wert bestellt worden ist.

Groß Strehlig, den 6. Juli 1918.

Die Besitzer von Delfaaten mache ich darauf aufmerksam, daß auch die diesjährige Ernte von Delfruchten (Kaps, Aubien, Fenchel und Karison, Dotter, Mohr, Leim, Hanf und Senf) auf Grund der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Delfruchten und den daraus gewonnenen Produkten vom 23. Juli 1917 — Reichsgesetzblatt Nr. 136 — beschlagnahmt ist und die Lieferungspflichtigen ihre Ernte zur Vermeidung der gesetzlichen Strafen an die bestimmten Kommissionäre (V. Gräber, G. m. b. H., hierelbst) zur Ablieferung zu bringen haben.

Die Anordnung, wonach bis zum 5. eines jeden Kalendervierteljahres mir Anzeige über die vorhandenen Delfruchte zu erklaffen ist, Kreisblattbekanntmachung vom 27. Juli 1915 Stk. 30

hat auch fernerhin Geltung.

15. August 1915 Stk. 33

Die Ortsbehörden weise ich an, dies sofort in ortszüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß Strehlig, den 8. Juli 1918.

Um dem fühlbaren Mangel an Geschirren abzuhefeln, hat die Kammer einige tausend Rummete von der Militärverwaltung erworben, welche zum Selbstkostenpreise abgegeben werden. Den Verkauf hat die Firma Hoffattlermeister Rosenbaum in Breslau, Schuhbrüde übernommen; er findet jeden Tag von mittags 2 Uhr ab in Breslau, Ring 15, Hof statt. Unter den Rummeten befinden sich alle Größen.

Breslau 10, den 2. Juli 1918.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien.

Ich beauftrage die Ortsbehörden, Vorstehendes zur Kenntnis den Beteiligten zu bringen.

Groß Strehlig, den 4. Juli 1918.

Betrifft: Ausstellung von Mahlkarten für die Zeit vom 1. August bis 30. September 1918.

Die Mahlkarten-Anträge für die Zeit vom 1. August bis 30. September 1918 sind in geschlossenen Listen von den Gemeinde- und Ortsvorständen bis spätestens 20. Juli 1918 beim Kreisauschuß einzureichen. Ich mache auf meine Kundverfügung vom 10. Juli 1918 Nr. L. 3951 besonders aufmerksam. Im übrigen verweise ich auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 21. August 1917 Kreisblatt Stück 34 Seite 437 2. Abfag.

Groß Strehlig, den 11. Juli 1918.

Im Spenden für die Kreisjugendpflege sind weitere Beiträge bei der Kreislokalnunnalfasse eingegangen:

Koswadze	
Koswadze	500,— Mark
Herr Direktor Kentwig in Koswadze	25,— "
Herr Justizrat Jallin hier	100,— "
Gemeinde Waldhäuser	25,— "
Herr Dr. Widera in Weishowitz	50,— "
Bauerverein hier	300,— "
Ungenannt	50,— "
Gut Jzrowa	170,20 "
Herr Kapitänleutnant Frankel Kiel	200,— "
Stadt Groß Strehlig	500,— "
Gogolin - Goradzer Staff- und Zementwerke A. G. Gogolin	1000,— "
Gemeinde Kosmierka	30,— "
Herr Keil Breslau	300,— "
Gemeinde Niedersowiz	54,— "
Gemeinde Alt Ujezt	30,— "
Gräfl. Fortkaffe Colonnowska	140,50 "
Fürstl. Dohenhofische Hauptkaffe Slavowitz	200,— "
Geistl. Kat Rzedulka in Ujezt	50,— "
Ungenannt	30,— "

Groß Strehlig, den 11. Juli 1918.

Der Kreisauschuß hat die einseitige Stellvertretung des Amtsvorsehers des Amtsbezirks Freiwogel Lechnitz dem Amtsvorsteher des Amtsbezirks Jzrowa übertragen.

Groß Strehlig, den 5. Juli 1918.

Der Dekonomieinspektor a. D. Sebastian Kobl von hier ist von der Reichsstelle für Gemüse und Obst Berlin zum Leiter der im Kreis Groß Strehlig errichteten Sammelstelle für Gemüse und Obst ernannt worden.

Groß Strehlig, den 3. Juli 1918.

Befähigt und vereidigt, der Rittergutspächter Bürde in Scharnoffin zum Kreisnotar.

Bestellt Greitens des Herrn Regierungspräsidenten der Hauptlehrer Wolfgang Wengel in St. Annaberg zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wnsfota.

Der Kreisauschuß hat die einseitige Stellvertretung des Amtsvorsehers des Amtsbezirks Bierlesch in Eichhorst dem Amtsvorsteher des Amtsbezirks Colonnowska übertragen.

Groß Strehlig, den 10. Juli 1918.

Der Königliche Landrat
Grospietsch.

Die Kreisammestelle für Obstkerne nimmt, soweit die Zufendung nicht mit der Bahn oder der Post erfolgt, die gesammelten Kerne Mittwoch vormittag von 10—12 Uhr und Sonnabend nachmittag von 3—4 Uhr gegen sofortige Bezahlung ab. Die Sammelstelle befindet sich in dem händ. Ringhause, in welchem sich auch das Lebensmittel-lager befindet.

Groß Strehlitz, den 3. Juli 1918.
Der Magistrat.

Imkerlehrgang für Kriegsbeschädigte in Kreuzburg O. S.

Im Auftrage des Generalvereins der Schlesiſchen Bienenzüchter werde ich vom 22. — 26. d. M. einen Lehrgang in der Bienenzucht für Kriegsverletzte und Privatpersonen in Schulhause Wilhelmstraße und auf meinem Bienenstande abhalten. Die Teilnahme ist unentgeltlich. Für Reisekosten und Unterhalt der Kriegsbeschädigten sorgt der Ausschuss für Kriegsverletztensfürsorge für die Provinz Schlessen in Breslau. Bei endgültiger Rückkehr in das bürgerliche Verhältnis können Kriegsbeschädigte vom Generalverein auf Antrag eine Beihilfe von 50 Mark zur Begründung eines Bienenstandes erhalten.

Die Bienenzucht ist eine eintägliche Beschäftigung, welche auf kleinem Raum mit kleinem Anlagekapital auch von Kriegsbeschädigten betrieben werden kann. Sie muß natürlich, wie jede gewerbliche Tätigkeit, erlernt sein. Der stägige Lehrgang führt in die Theorie und Praxis der Bienenzucht ein.

Anmeldungen sind bald zu richten an den stellv. Geschäftsführer des Generalvereins der Schlesiſchen Bienenzüchter, Herrn Hauptlehrer Franz in Ober-Stradam, Ars. Groß-Wartenberg. Eröffnung den 22. d. M. vormittags 9 Uhr.

Der Kursusleiter.

Lehrer Mücke in Kreuzburg O./S.

Anzeigen.

Waldstreu-Verkauf.

Im Lechniker Walde sollen Dienstag den 16. Juli ex. Vorm. 9 Uhr ca. 75 Morgen Waldstreu in kleinen Partellen öffentlich meistbietend gegen Barzahlung verkauft werden.

Zusammenkunft am Zyrowa—Lechniker Wege bei Materla.

Krempa, den 4. Juli 1918.

Gräfllich von Frankens-Sierstorff'sche Forstverwaltung.

Radfahrer Achtung!!!

Tausende Radfahrer fahren auf meiner erlaubten Kriegsberufung. Beste und billigste der Gegenwart. Jeder kann die Reifen leicht auflegen. Große Haltbarkeit, sehr leichtes Fahren. Ständig viele Nachbestellungen. Forder: Preisliste für Kriegsberufung Nr. 10 mit Abbildungen umsonst.

Ganschow, Berlin N., Kastanien-Allee 39.

Laut Bestätigung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst, Breslau sind für nachfolgende Ortschaften die Unteraufkäufer wie folgt bestellt worden:

Station Miſchline: Kriegsinvalide Paul Chlebosh, Miſchline.

Station Colonnowska, Boſſowska: Pauline Richter Colonnowska.

Station Sandowiz, Keltſch: Marie Gzaja, Sandowiz, Station Kadlub, Carmerau: Kriegsinvalide Rudolf Sterzif, Petersgrätz.

Ich mache höflichst darauf aufmerksam, daß nur die bezeichneten Personen in meinem Auftrage und auf den vorgeschriebenen Frachtbrieffen Waldbeeren an die von mir aufgebene Adresse versenden dürfen und daß nur diese Personen und deren Sammelstellen berechtigt sind, Beeren anzukaufen. Die in den Bezirken von den Unteraufkäufern errichteten Sammelstellen müssen einen Ausweis des zuständigen Unteraufkäufers besitzen, daß die dortselbst gesammelten Beeren einem der bezeichneten Unteraufkäufer gehören.

Max Seidemann, Stahlhammer O.-S.
Oberaufkäufer für Waldbeeren.

Das Gräfliche Gasthaus

in Groß Stein mit Fleiſcherei und 9 Morgen Land ist vom 1. Oktober d. Js. neu zu verpachten.

Bewerbungen sind zu richten an das

Kontant zu Groß Stein O.-S.

Former, Tischler, Schmiede, Schlosser
Dreher stellen sofort ein

Maschinenfabrik Gebr. Prankel.

Zum 1. Oktober wird zu 16 Paar Pferden ein ehrlicher, mächtener und energischer

Schaffer mit Hofgängern
gesucht.

Meldungen mit Zeugnissen und Lohnansprüchen an
Dom. Blottnig O.-S.

Toczowski, Ofenbaumeister

Groß Strehlitz, vis à vis der Gasanstalt
Ausführung von Ofenarbeiten.

Wir suchen zum baldmöglichsten Antritt für die
Schloßgärtnerei Krappitz einen Gärtnerlehrling.

Meldungen an die Graf Sangwitz'sche Majoratsverwaltung, Schloß Krappitz O.-S.

Urlaubs-Anträge, Militär-Kellamationen,
Berufung gegen die Veranlagung
zur Einkommensteuer

sowie alle neu vorgeschriebenen Formulare
hält vorrätig

G. Hübner, Papierhandlung.